

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 67/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. der Witwe Schochana S. [REDACTED] geb. [REDACTED],
T. [REDACTED]/Israel, [REDACTED] Str.,
2. der minderjährigen Zipora S. [REDACTED], geb. [REDACTED] 1946,
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),
wohnhalt ebenda,
3. des Moshe S. [REDACTED], wohnhaft ebenda,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], [REDACTED] P. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 20. April 1966 beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

G r ü n d e :

Aus dem Inhalt des der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrundeliegenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. Kühn ist zu ersehen, daß nach der Auffassung des Sachverständigen die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen mangelhaft waren. Gleichwohl hat das Berufungsgericht das in Berufungersuchzug vorgelegte neue Zeugnis des Arztes Dr. M. vom 26. Februar 1965, das weitere Unterlagen der vom Sachverständigen vermisten Art enthält, nicht gewürdigt und nicht zum Anlaß genommen, ein neues Gutachten oder ein Ergänzungsgutachten einzuholen. Damit ist das Berufungsgericht von den Senatsurteilen RsW 1961, 132 Nr. 29 und 1965, 571 Nr. 43 abgewichen, in denen die - hier gegebenen - Voraussetzungen dargelegt sind, unter denen der Tatsachengericht ein neues Gutachten oder ein Ergänzungsgutachten einzuholen hat. Die Revision ist daher nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zuzulassen.

Ascher

Dr. Graf